

## Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt es in der ambulanten Pflege seit 01.04.1995 und in der stationären Pflege seit 01.07.1996. In der Folge wurde das Gesetz mehrfach geändert, ohne an den Begrifflichkeiten Änderungen vorzunehmen. Die Leistungen wurden seit Inkrafttreten differenzierter ausgestaltet. Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Leistungen erhöhten sich. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sind zum 01.01.2017 grundlegende Veränderungen im Pflegesystem in Kraft getreten. Eckpfeiler des Gesetzes ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientieren soll. Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit ermittelt, in dem der Entwicklungsstand des Kindes mit dem eines altersgleichen Artgenossen verglichen wird und entsprechende Defizite bei den obigen Kriterien berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollen Pflegebedürftige einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument soll die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. So soll es möglich sein, Pflegebedürftige individueller zu versorgen und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig zu stärken.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz. Die bisherigen drei Pflegestufen sowie die zusätzliche Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten einen sogenannten Entlastungsbetrag von mtl. 125,00 €. Mit diesem Betrag können niederschwellige Einsätze (z. B. hauswirtschaftliche Hilfen) finanziert werden. Daneben gibt es weitere Leistungen, z. B. für Pflegehilfsmittel oder für Baumaßnahmen. Ab dem Pflegegrad 2 gibt es zusätzlich ein Pflegegeld von mtl. 316,00 € bis 901,00 € und/oder Pflegesachleistungen sowie Leistungen für die Tagespflege von jeweils mtl. 689,00 € bis 1.995,00 €. Außerdem Kurzzeit- und Verhinderungspflegeleistungen bis zu jährlich jeweils 1.612,00 €.

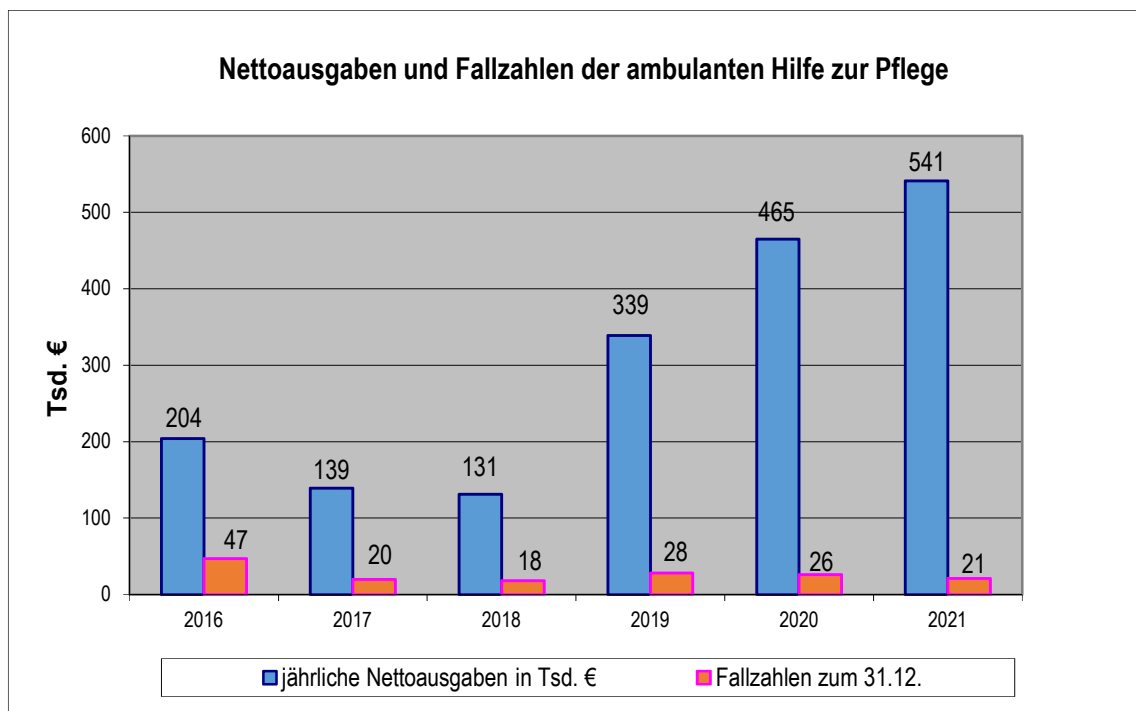
Im Dezember 2005 waren 2,1 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im Dezember 2015 2,86 Mio. Menschen. Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs waren im Dezember 2017 3,41 Mio. und im Dezember 2020 4,6 Mio. Menschen pflegebedürftig. 81 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 35 % waren mindestens 85 Jahre alt. Zwei Drittel der Pflegebedürftigen sind Frauen. Fast 80 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 13.596 im Jahr 2015 und 15.400 im Jahr 2019 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 13.323 bzw. 14.700 erhöht. Die Beschäftigtenzahl stieg im Jahr 2019 bei den Heimen auf 1.182.000 und bei den Pflegediensten auf 390.322 Personen. Die Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung beliefen sich im Jahr 2008 auf 20 Mrd. € und im Jahr 2020 auf 49 Mrd. €.

Nach neuesten Erhebungen gab es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2019 etwa 5.700 Empfänger von Leistungen der Pflege nach dem SGB XI, was einer Pflegequote von 4,8 % entspricht. Im Jahr 2030 wird sich die Zahl der Pflegeleistungsempfänger voraussichtlich auf 6.750 erhöhen, was dann einer Pflegequote von 5,6 % entsprechen wird.

In der stationären Pflege gilt das Solidarprinzip, d. h. der Eigenanteil bei den Heimkosten in den Pflegegraden 2 bis 5 ist gleich hoch. Weiterhin ist in vielen Heimen festzustellen, dass keine Vollaustattung möglich ist, da Pflegekräfte fehlen. Es laufen allerdings seit Jahren Initiativen ausländische Pflegekräfte aus der ganzen Welt anzuwerben, um die Defizite auszugleichen. Diese Bemühungen zahlen sich nach und nach aus. Sie reichen jedoch nicht aus, den Bedarf zu decken. Zu beachten ist, dass in Baden-Württemberg zum 01.09.2019 die Landesheimbauverordnung umgesetzt wurde, wonach grundsätzlich nur noch Einzelzimmer zulässig sind.

Einige wenige kleinere Pflegeheime haben sich auch deswegen zur Beendigung des Heimbetriebs entschlossen. Neue Pflegeheime bzw. Anbauten sind in Planung. Der Unterbringungsstandard wird insgesamt deutlich ansteigen, was für die Heimbewohner aber auch für die Pflegekräfte zu begrüßen ist. Weiterhin ist festzustellen, dass eine Unterbringung in andere Landkreise erfolgt, insbesondere, wenn Angehörige ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Freudenstadt haben. Bei der geschlossenen Unterbringung sowie bei der (solitären) Kurzzeitpflege besteht (bundesweit) ein Bedarf. Zur Finanzierung der Kosten des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01.01.2019 um weitere 0,35 % Prozentpunkte angehoben wurde.

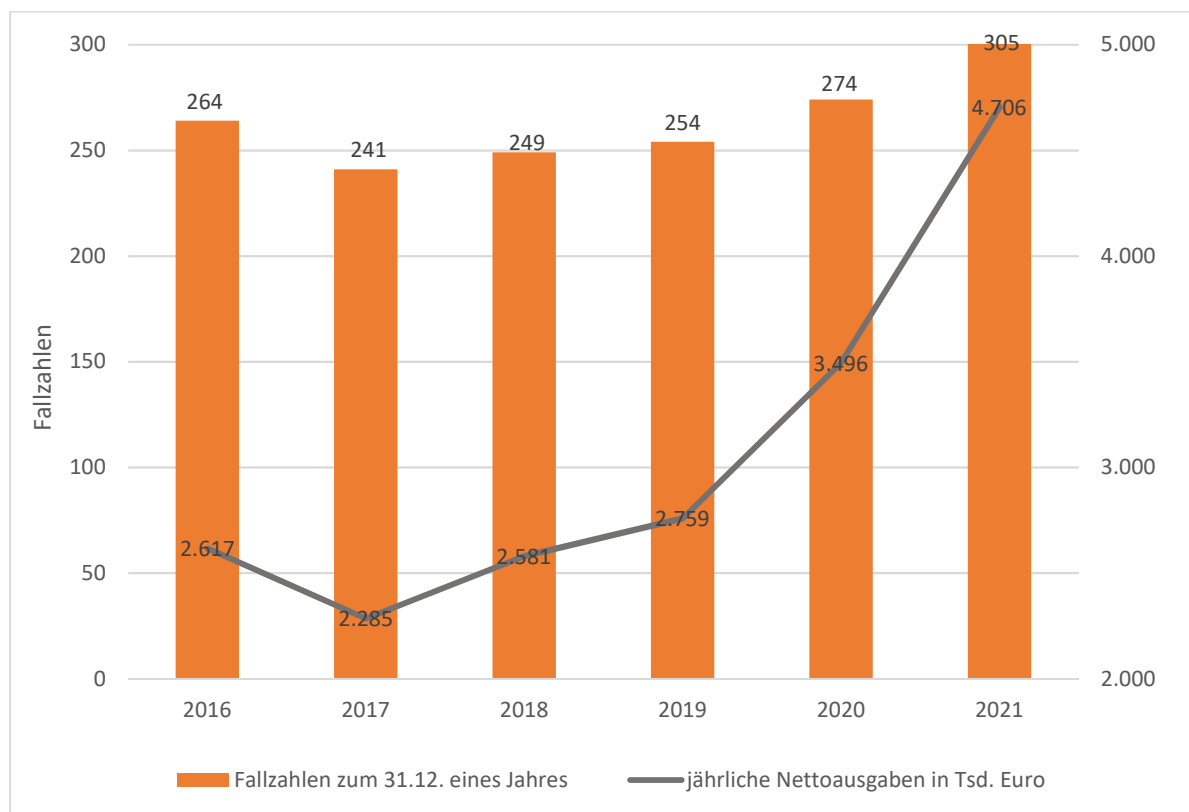
### Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unvermeidbaren Mehrkosten verbunden sind und dies für den Betroffenen zumutbar ist. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird meist das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung sehr oft ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen Fällen erforderlich sind. Das PSG II hat dafür gesorgt, dass die Fallzahlen zurückgingen. Die deutliche Steigerung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2019 ist auf einen Fall zurückzuführen, der bis zu 24 Stunden Pflegebedarf hat und bei dem eine stationäre kostengünstigere Unterbringung ausscheidet. Auch im Jahr 2021 ist am Vergleich der Fallzahlen zu den Nettoausgaben zu sehen, dass einzelne ambulante Pflegefälle hohe Ausgaben verursachen.

Bisher war die ambulante Versorgung im Landkreis gut und grundsätzlich hat jeder Pflegebedürftige die notwendigen Leistungen der hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Versorgung erhalten. Seit dem Jahr 2020 zeigen sich aber auch dort, insbesondere in den abseits gelegenen Ortsteilen, Versorgungsengpässe und es kann nicht mehr zu allen Tageszeiten eine Versorgung garantiert werden. Im Rahmen der Sozialplanung werden zusammen mit den Kranken- und Pflegekassen Gespräche mit den ambulanten Pflegediensten geführt, um Lösungen für die Zukunft zu finden.

### Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt

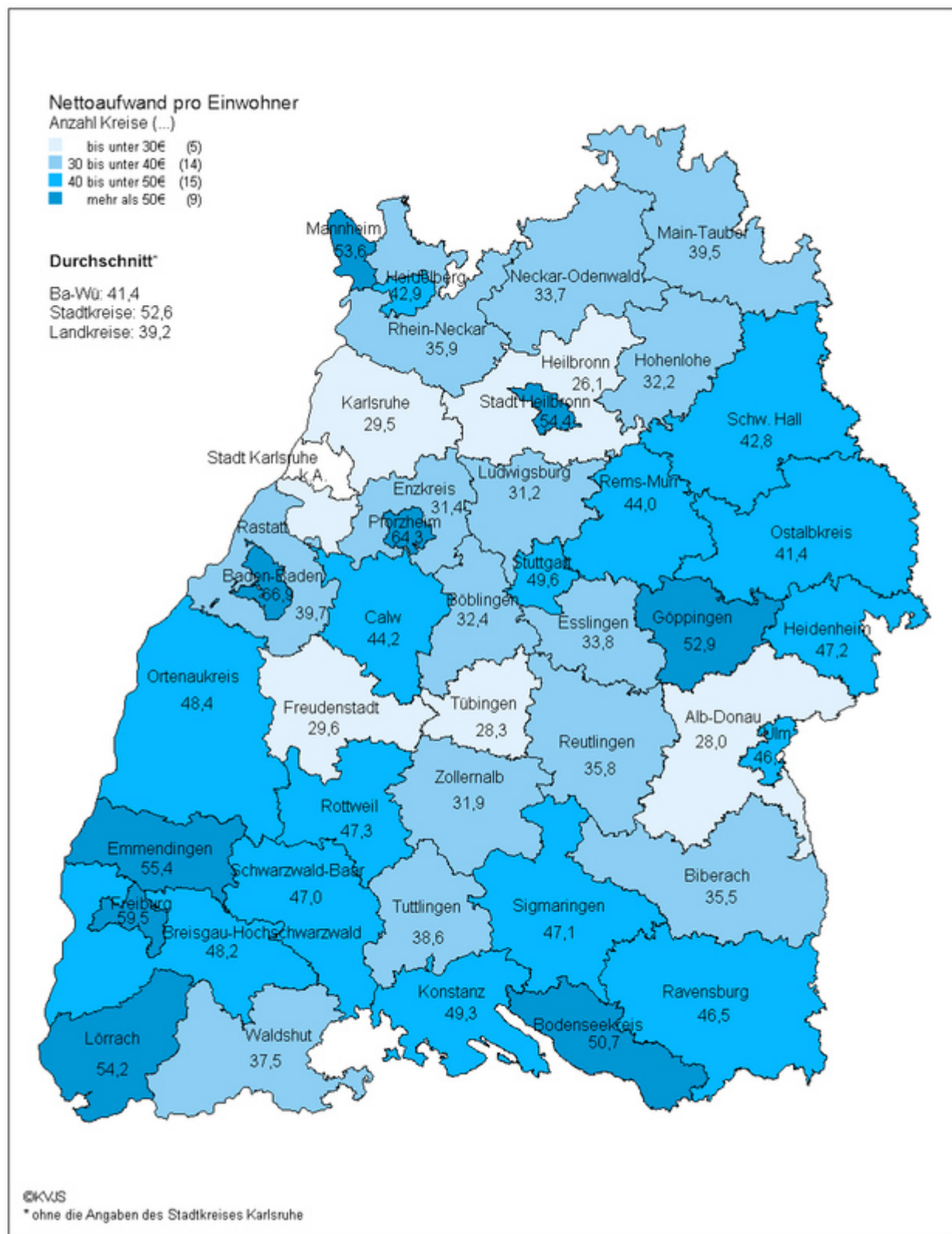


Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden 770,00 € bis 2.005,00 € gezahlt. Die Beträge sind nicht dynamisiert, so dass steigende Pflegesätze zu Lasten der Heimbewohner gehen. Trotz des flächendeckenden ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erforderlich.

Die höheren Ausgaben ab dem Jahr 2020 sind dadurch begründet, dass nur noch Unterhaltspflichtige ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, sodass nicht nur Einnahmen in der Größenordnung von etwa 120.000 € jährlich wegfallen, sondern auch Heimbewohner, die bisher finanziell von Angehörigen unterstützt wurden, einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gestellt haben. Hinzu kommt, dass die Arbeit in der Pflege gesellschaftlich mehr gewürdigt wird und für gute Pflege auch ein höheres Einkommen der Pflegekräfte und damit auch höhere Pflegesätze akzeptiert werden. Bei den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegeheimen gab es dadurch deutliche Steigerungen. Die Möglichkeit sich impfen zu lassen, der Wegfall einiger Restriktionen in Heimen - wie der Einschränkung des Besuchsrechtes von Angehörigen - wegen Corona führte im Jahr 2021 zu vermehrten Heimaufnahmen, sodass die Fallzahlen weiter anstiegen.

Für das Jahr 2022 werden die Nettoaufwendungen durch die Pflegereform zum 01.01.2022 zunächst etwas zurückgehen, da sich die Pflegekasse je nach Dauer der Unterbringung mit einem Anteil von 5 Prozent im 1. Jahr bis zu 70 Prozent ab dem 4. Jahr an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt. Das Tarif-Treue Gesetz, nachdem ortsübliche Tarife in der Pflege zu zahlen sind, wird zum 01.09.2022 die Heimkosten in den privaten Pflegeheimen weiter erhöhen. Vermutlich wird sich die Überalterung der Gesellschaft in den Fallzahlen und die steigenden Heimkosten in den Nettoausgaben weiterhin bemerkbar machen und den Trend aus den Jahren 2020 und 2021 fortsetzen.

## Aufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege je Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2020



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2020 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungsstatistik 2018: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.